99012008000000

Baugenehmigung - Kenntnisgabeverfahren beantragen

Heruntergeladen am 21.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6000195/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012008000000
Leistungsbezeichnung I	Baugenehmigung - Kenntnisgabeverfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	Baugenehmigung - Kenntnisgabeverfahren beantragen
Typisierung	6

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [§ 42 Landesbauordnung (LBO) (Pflichten des Bauherrn)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+42&psml=bsbawueprod.psml&max=true) * [§ 43 Landesbauordnung (LBO) (Entwurfsverfasser)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+43&psml=bsbawueprod.psml&max=true) * [§ 51 Landesbauordnung (LBO) (Kenntnisgabeverfahren)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+51&psml=bsbawueprod.psml&max=true) * [§ 53 Landesbauordnung (LBO) (Bauvorlagen und Bauantrag)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+53&psml=bsbawueprod.psml&max=true) * [§ 55 Landesbauordnung (LBO) (Nachbarbeteiligung)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW+%C2%A7+55&psml=bsbawueprod.psml&max=true) * [§ 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) (Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauRVfV+BW+%C2%A7+1&psml=bsbawueprod.psml&max=true)
Teaser	Ist Ihr geplantes Vorhaben nicht verfahrensfrei und liegen die Voraussetzungen des Kenntnisgabeverfahrens vor, können Sie als Bauherr wählen zwischen
Volltext	Ist Ihr geplantes Vorhaben nicht verfahrensfrei und liegen die Voraussetzungen des Kenntnisgabeverfahrens vor, können Sie als Bauherr wählen zwischen * dem Kenntnisgabeverfahren und * dem Baugenehmigungsverfahren. Im Kenntnisgabeverfahren geben Sie das Bauvorhaben der Baurechtsbehörde durch die Einreichung der Bauvorlagen nur zur Kenntnis. Das Verfahren ist * schnell * kostengünstig und * sinnvoll, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und auch die übrigen

baurechtlichen Vorgaben, vor allem die Landesbauordnung, eingehalten werden. Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen, zum Beispiel von Abstandsflächenvorschriften, sind nicht möglich.

Der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Baurechtsbehörde die erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält. Die Bauausführung darf nicht von den zur Kenntnis gegebenen Entwürfen abweichen. Sie können in der Regel nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde mit dem Bau beginnen.

Ist für ein Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren noch eine andere Entscheidung notwendig wie z.B. eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz, müssen Sie als Bauherr zusätzlich zur Kenntnisgabe diese Entscheidung beantragen.

Ein Kenntnisgabeverfahren ist ebenso möglich,

* wenn Sie kenntnisgabepflichtige Anlagen ändern oder deren Nutzung ändern wollen und
* es sich auch nach der Änderung noch um ein kenntnisgabepflichtiges Vorhaben handelt.

Dasselbe gilt für den Abbruch aller Anlagen, wenn für diese nicht schon Verfahrensfreiheit gegeben ist.

Begriffe im Kontext

Bearbeitungsdauer

Fristen

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise

(Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich freigegen durch	
fachlich freigegeben am	
Lagen Portalverbund	
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	